



Hauptgeschäftsführung

Sächsisches Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/ Ministerbüro
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax	Datum
	LAG_IHK_2021-04-29	Nick Pruditsch	105 /	29.04.2021

Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verabschiedung der Novelle des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage (IfSG-E) sollten Maßnahmen und Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bundesweit einheitlich gelten. Allerdings ergibt sich derzeit statt bundesweiter Einheitlichkeit vor allem Unsicherheit – dies gilt besonders für Gewerbetreibende. Denn neben den weiter geltenden Corona-Schutz-Verordnungen der Bundesländer, den Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte ist jetzt partiell auch die Corona-Sonder-Regelung des Bundes zu beachten. Problematisch sind vor allem die unterschiedlichen Regelungen mit Bezug auf die Sieben-Tageinzidenz, die unterschiedlichen Zeitangaben für Über- bzw. Unterschreitung eines Schwellenwertes und die aus all dem resultierenden Konsequenzen für die Öffnung und die Schließung von Unternehmen, die Einschränkungen von Handel und Dienstleistungen und die Geltung weitere Regelungen. Zur Akzeptanz gesetzlicher Regelungen trägt dies bestimmt nicht bei. Eine Erleichterung wäre zumindest durch eine Übersicht von Bundes- und Landesregelungen gegeben.

Mit Blick auf die neue Corona-Schutz-Verordnung sei zuvorderst folgendes angemerkt: Im Vorfeld der aktuellen Regelungen gab es einen intensiven Austausch zum Thema **Durchführung von IHK-Prüfungen**. Da weder auf Bundes- noch Landesebene hierzu Aussagen getroffen werden, **gehen wir davon aus, dass diese unter Beachtung geltender Hygieneregeln uneingeschränkt durchgeführt werden können**.

Zum Entwurf der neuen Corona-Schutz-Verordnung möchten wir folgende Punkte anmerken:

Zu § 3 Bettenkapazität > zu Abs. 1: Fraglich ist, was unter „erleichternde Maßnahmen“ zu verstehen sein soll. Umfasst das generell jede Öffnung? Bislang galt die Bettenkapazität in Sachsen vor allem für inzidenzunabhängige Öffnungen (z. B. Click & Meet). Nunmehr könnten selbst bei Inzidenz kleiner 100 hier neue Hürden entstehen. Insgesamt ist durch die übergeordnete Regelung der Bundesnotbremse die – an sich vernünftige – Einbeziehung der Bettenzahl in Sachsen inzwischen ein wenig obsolet geworden.

Wünschenswert wäre gewesen, dass hier im InfektionsschutzG eine entsprechende Regelung eingebaut worden wäre.

Zu § 7 Onlineangebote und click & collect: Die Regelung erscheint an dieser Stelle nicht logisch in die Systematik der VO eingebaut und gehört wohl eher zu § 10. Allerdings erscheint sie im Grundsatz überflüssig, da es die Inzidenz über 100 betrifft und somit im Infektionsschutzgesetz geregelt ist.

Zu § 9 Allgemeine Testpflicht > zu Abs. 1: An Stelle des bisherigen bewährten Begriffs „Kundenkontakt“ wird nunmehr der Begriff „Außenkontakt“ eingeführt. Eine Notwendigkeit hierfür ist nicht ersichtlich.

Zu § 9 Allgemeine Testpflicht > zu Abs. 7: Auch Quarantäne-Bestimmungen sollten bei Vorliegen des vollständigen Impfschutzes aufgehoben werden.

Zu § 10 Ladengeschäfte und Märkte > zu Abs. 1: In die Liste der Ausnahmen sollten auch Wochenmärkte aufgenommen werden. Die Wochenmärkte sind bei der Unter-100-Inzidenz von der Öffnung momentan ausgeschlossen, soweit dort keine Lebensmittel verkauft werden. Da Wochenmärkte an der frischen Luft mit entsprechend geringen Ansteckungsrisiko stattfinden, sollten sie auch öffnen können.

Zu § 10 Ladengeschäfte und Märkte > zu Abs. 3: Der Schwellenwert 50 ist durch 100 zu ersetzen (wie in § 28b Absatz 2 IfSG geregelt).

Zu § 10 Ladengeschäfte und Märkte > zu Abs. 4: Es sollte bei Mischsortimenten weiterhin auf das Schwerpunktsortiment abgestellt werden. Wenn der Anteil (Verkaufsfläche) zu über 50 % im erlaubten Bereich (Lebensmittel, Drogerieartikel, etc.) liegt, sollten Öffnungen weiterhin in Gänze erlaubt sein. Der neue Begriff des „üblichen Sortiments“ ist auslegungsbedürftig und schafft neue Unklarheit. Was zählt hier unter den – dann verbotenen – Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment hinausgehen? Wäre dies dann streng genommen vielleicht nicht einmal mehr mit Test und Termin im Rahmen des Click & Meet zulässig.

Zu § 12 Gastronomie, Kantinen und Mensen > zu Abs. 2 und 3: Die Lockerungen sind bereits nach 5 statt 14 Tagen vorzunehmen – analog zu den Lockerungsregeln in §28 Abs. 2 IfSG.

Zu § 13 Beherbergung: Für das Beherbergungsgewerbe gibt es weiterhin keine Öffnungsperspektive. Während die Öffnung von Kulturstätten und von Sport- und Fitnessstudios bei Unterschreitung einer Sieben-Tageinzidenz von mindestens 14 Tagen in Aussicht gestellt wird, bleiben Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken weiterhin untersagt, ohne jede Perspektive auf Lockerungen. Hier müssen zumindest Ferienwohnung, Ferienhäuser und ähnliche Unterkünfte kurzfristig Berücksichtigung finden.

Zu § 18 Kulturstätten > zu Abs. 1: Hinter „Autokinos“ sind „Freiluftkinos“ zu ergänzen (§28 b Abs. 1 Punkt 5 verbietet die Öffnung von „Einrichtungen“. Letztere sind Freiluftkinos aber nicht.) Analog zu §12 Absätze 2 und 3 sind Lockerungen bereits nach fünftägiger Unterschreitung des Zielwertes 100 zu ermöglichen. Darüber hinaus gilt es einen inhaltlichen Fehler unter Punkt 4. zu korrigieren: Hier liegt ein Widerspruch vor. Die vier genannten Einrichtungen sind alle mit in der Aufzählung in § 18 Abs. 1 S. 1 umfasst.

Zu § 22 Freizeiteinrichtungen und Veranstaltungen: Folgender Absatz 2 ist neu einzufügen: „Freizeitaktivitäten mit einer Personenanzahl gemäß §28 b Absatz 1 Nummer 1 IfSG, die nicht im Rahmen des Vereinssports stattfinden, sind hiervon ausgenommen.“

(Anmerkung: hierdurch würden Kajakfahrten und öffentliche Tanzkurse ermöglicht). Zudem sind Freizeit- und Vergnügungsparks im Außenbereich zu öffnen.

Zu § 23 – Bildung > Abs. 2: Hier ist in Analogie zu den bisherigen Verordnungen nach den Berufsschulen wieder die Regelung aus § 4 (2) 1.b aufzunehmen: „[...] *Schulung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen, deren Prüfung in den Jahren 2021 oder 2022 vorgesehen ist, im Bereich außerschulischer Berufsausbildung und im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung in nicht dem Schulrecht unterliegenden Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft [...]*“

Darüber hinaus möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Die Fristen vor dem Inkrafttreten von Einschränkungen wie auch von Lockerungen sind einheitlich zu gestalten und an den in §28 b Absatz 1 und 2 IfSG getroffenen Regelungen auszurichten. Die in der SächsCoronaSchVO-E enthaltenen 14-Tage-Fristen sind unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht begründbar und folglich zu streichen.

Zum Thema Modellprojekte unter §31: Die Begrenzung auf zwei Modellprojekte je Landkreis oder Kreisfreier Stadt für denselben Zeitraum ist nachzuvollziehen, auch um den Modellcharakter, die landesweite Bedeutung und die wissenschaftliche Begleitung derartiger Projekte sicherzustellen. Allerdings zeigt die Erfahrung bei den bisher eingereichten Anträgen, dass der Umfang einzelner Modellprojekte sehr unterschiedlich ist. Eine auf einen Tag begrenzte Sport- oder Kulturveranstaltung mit max. 500 Besuchern ist nicht mit einer vierwöchigen Öffnung von Gastro/Hotellerie/ Kultur und Einzelhandel in einer definierten Kommune zu vergleichen. Hier sollte den Landkreisen und kreisfreien Städten zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, bei zeitlich stark begrenzten Modellvorhaben im begründeten Ausnahmefall auch eine zeitliche Überschneidung zuzulassen.

Das Schreiben geht nachrichtlich ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächs. Industrie- und Handelskammern

Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer IHK Dresden